

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz  
Herr Oberbürgermeister Hirsch  
Marktstraße 50  
76829 Landau



100  
Ba, 22.7.  
STR 13.8.

Landau, den 20.07.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen der Fraktion der Freien Wähler Gruppe Landau stellen wir folgenden **Antrag** zur Beratung in der nächsten Sitzung des Stadtrates:

Die Entsorgungswerke Landau (EWL) sollten überprüfen, ob die **folgende Änderung der Gebührensatzung** nicht sinnvoll und bürgerfreundlicher wäre:

**Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallwirtschaftsanlage vorhanden oder die Wiegeeinrichtung außer Betrieb ist oder das Gewicht der Anlieferungsmenge weniger als 200 kg beträgt, wird für die Berechnung der Gebühr das angelieferte Volumen zugrunde gelegt.**

**Begründung:**

Die seit dem 01.07.2019 gültige Pauschalgebühr für die Anlieferung von Abfällen von bis zu 200 kg am Wertstoffhof des EWL in Höhe von 19 € sorgt bei der Bevölkerung zu Recht für Unmut.

Die Regelung in der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AöR - über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 04.02.2009

zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2019

lautet im **§ 3 Gebührensätze Bringsystem:**

*„Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau gilt die Gebühr je m<sup>3</sup>, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,2 multipliziert wird;*

*für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 19 €“.*

**Diese Regelung impliziert eine Gebührenungerechtigkeit, da im Extremfall für eine Anlieferung von einem kg die gleiche Gebühr erhoben wird wie für 199 kg.**

Weiterhin wird im § 3 Gebührensätze Bringsystem bei:

- Baumischabfällen,
- Altholz der Klasse A4 und bei
- Bauschutt

ebenfalls pauschalisiert.

Der Landkreis Südliche Weinstraße hat zur Lösung der gleichen Problematik die folgende Satzungsregelung festgeschrieben:

*„Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallwirtschaftsanlage vorhanden oder die Wiegeeinrichtung außer Betrieb ist oder das Gewicht der Anlieferungsmenge weniger als 200 kg beträgt, wird für die Berechnung der Gebühr das angelieferte Volumen zugrunde gelegt“.*

Nachdem die **Abrechnung nach Volumen** beim EWL **schon** „bei Ausfall oder Störung der Waage“ **in der Satzung vorgesehen** ist, ist der gleiche Abrechnungsmodus bei Anlieferungen unter 200 kg nur logisch und konsequent.

Diese Regelung hat sich im Landkreis Südliche Weinstraße bewährt! Proteste seitens der Anlieferer sind nicht bekannt. Die EWL-Verwaltung sollte daher mit dem Eigenbetrieb Wertstoffwirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße zu einem Erfahrungsaustausch in Verbindung setzen.

Die Freien Wähler Landau beantragen, die gleiche Regelung in der Satzung des EWL festzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Freiermuth

Michael Dürphold

